

Statuten

1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Waldverein Bassersdorf - Nürens Dorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. (Bassersdorf oder Nürens Dorf)

2. Zweck

Der Verein fördert die fachgerechte und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder seiner Mitglieder, die Holzvermarktung mit HSH (Herkunftszeichen Schweizer Holz) sowie die möglichst flächendeckende FSC-Zertifizierung der Wälder von Bassersdorf und Nürens Dorf. Er nimmt die Interessen der Waldeigentümer gegen aussen wahr, insbesondere auch bei Planungen, die den Wald tangieren. Der Verein ist der Ansprechpartner gegenüber den Behörden in allen, den Wald betreffenden Fragen.

Im Einzelnen erfüllt der Verein die folgenden Aufgaben im Sinne der Waldgesetzgebung:

- periodische Einladung der Mitglieder zu Versammlungen, Weiterbildungs- oder Informationskursen
- Mithilfe bei der Vermittlung von zweckmässigen Dienstleistungen für die Waldeigentümer
- Förderung des Kontaktes zwischen den Waldeigentümern und dem Forstdienst, sowie den zahlreichen Nutzern des Waldes in der Freizeit
- Förderung des Verständnisses der Waldnutzer für Waldbau und Jagd

3. Dienstleistung der Gemeinden

Das Holzmessen und die Organisation des Holzverkaufes durch den Förster wird den Aktivmitgliedern ohne Verrechnung angeboten.

4. Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt zur Erreichung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder sowie über Beiträge der Gemeinden zur Abgeltung von Aufgaben in öffentlichem Interesse. Er kann auch andere Zuwendungen entgegen nehmen.

5. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen sowie die öffentliche Hand mit Waldeigentum in den Gemeinden Bassersdorf und Nürens Dorf können Mitglieder sein. Es gibt nur zertifizierte Aktivmitglieder.

Passivmitgliedschaft ist möglich für natürliche und juristische Personen wie zum Beispiel Asträumer, Jäger, Jagdgesellschaften oder andere dem Wald verbundene Personen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und von 2 Rechnungsrevisoren
- Abnahme der per 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung, des Jahresberichtes, des Revisorenberichtes und des Voranschlages für das nächste Jahr
- Beschluss über die Mitgliederbeiträge für das nächste Jahr
- Beschluss über die Entschädigung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme, unabhängig von der Grösse seines Waldeigentums. Stellvertretung durch eine handlungsfähige Person ist zulässig. Niemand darf mehr als einen Stimmberechtigten vertreten. Ausnahme: Vertreter von Körperschaften.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Versammlungsbeschlüsse ein Protokoll geführt wird. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Verlangen des Vorstandes sowie auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- mindestens zwei Privatwaldbesitzern aus Bassersdorf
- mindestens zwei Privatwaldbesitzern aus Nürens Dorf
- dem Förster, als beratendes Mitglied

Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen fallen in das Jahr der Gemeindewahlen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zu besetzen sind folgende Ämter:

- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Voranschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Dem Vorstand steht die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Darunter fallen:

- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- der Vollzug der Mitgliederversammlungsbeschlüsse
- die Förderung der Waldpflege, der Waldbewirtschaftung und insbesondere des Holzverkaufes
- die Organisation von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Angelegenheiten von grundsätzlicher Wichtigkeit sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

9. Geschäftsordnung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet sämtliche Geschäfte, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er ist Mitglied der Forstrevierkommission.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

Der Aktuar führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und erledigt die Korrespondenz.

Der Förster unterstützt den Holzverkauf und führt das Mitgliederverzeichnis.

10. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

11. Unterschrift

Die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes ist als Vertretung des Vereins rechtsgültig. Für die Kasse ist der Kassier alleine unterschriftsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder auf sich vereinigt.

14. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereins ein Überschuss, fällt dieser in das Eigentum einer allfälligen Nachfolgeorganisation. Andernfalls wird der Betrag zweckgebunden für den Wald verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung der Gelder.

15. Anhang

Beitrags- und Entschädigungsreglement

16. Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden am 26.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie werden jedem Mitglied zugestellt.

Bassersdorf und Nürens Dorf, 10. April 2013

Präsident

Aktuar

Johannes Graf

Martin Siber